

PRESSEMITTEILUNG

Kiel, 10.02.2025

Pläne des Bundesfinanzministeriums: Nur berufsbezogene Weiterbildung künftig umsatzsteuerfrei?

BMF-Pläne ignorieren Interessen von Unternehmen und Bürger*innen –
Verbände der Volkshochschulen fordern Dialog über zeitgemäßes
Bildungsverständnis

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Anhörungsverfahren einen Entwurf zur Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses vorgelegt. Danach soll Weiterbildung nur dann steuerfrei bleiben, wenn sie unmittelbaren Bezug zu einem Beruf oder der Berufswahl hat. Damit erklärt das Ministerium den Erwerb fachübergreifender Kompetenzen, die heute in jedem Unternehmen gebraucht werden, zur steuerpflichtigen Freizeitbeschäftigung.

Die Volkshochschulen und ihre Verbände warnen eindringlich davor, Bildung so eng zu definieren. Sie fordern das Ministerium zu einem konstruktiven Dialog über Weiterbildung in Zeiten der KI-Revolution, des globalisierten Arbeitens und starker gesellschaftlicher Spannungen auf. Bildungsexperten und Wirtschaftsfachleute sind sich längst einig, dass es heute im gesellschaftlichen Leben wie auch am Arbeitsplatz auf die von der allgemeinen Weiterbildung vermittelten überfachlichen Kompetenzen ankommt.

Ministerieller Alleingang

Konkret geht es in den strittigen Ausführungen aus dem Ministerium um einen Anwendungserlass zu dem mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geänderten Paragraphen 4 Nr. 21 im Umsatzsteuergesetz. Die erklärte Absicht des Gesetzgebers war laut der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, dass auch nach der Gesetzesänderung „die bislang umsatzsteuerfreien Leistungen unverändert umsatzsteuerfrei bleiben“. Das BMF setzt sich mit seinem Entwurf für den Anwendungserlass im Prinzip darüber hinweg, indem es nur direkt berufsbezogene Weiterbildungsangebote als Bildungsleistungen anerkennt. Vermitteln Angebote hingegen Kenntnisse und Fähigkeiten, die auch im Privaten zur Anwendung kommen, fallen sie nach Lesart des Ministeriums in die Kategorie Freizeit und würden damit steuerpflichtig.

Schmalspur-Bildung

Aus Sicht der Volkshochschulen bewegt sich das Ministerium mit seinem engen Bildungsbegriff fernab jeder gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realität. „Zwischen ‚privaten‘ und ‚beruflichen‘ Kompetenzen zu unterscheiden, widerspricht der heutigen Lebenswelt komplett“, sagt Karsten Schneider, Direktor des vhs-Landesverbands Schleswig-Holstein. „Wir alle machen doch Tag für Tag die Erfahrung, dass Problemlösungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit oder soziale Kompetenz sowohl im Privatleben als auch am Arbeitsplatz unentbehrlich sind – und genau die vermitteln Volkshochschulen in ihren Angeboten“.

Weiterbildungsangeboten, die der Stärkung der Demokratie und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt dienen, spricht das Ministerium den Bildungswert ab. Das ist aus Sicht der Volkshochschulen unhaltbar. Es steht auch im Widerspruch zu den von Bund und Ländern erarbeiteten Kriterien für eine Bildungsveranstaltung, die der Anwendung des wichtigen Paragraphen 4 Absatz 22a im Umsatzsteuergesetz zugrunde gelegt werden sollen. Diese

Regelung erklärt Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art, die von bestimmten Einrichtungen, unter anderem Volkshochschulen, erbracht werden, für steuerfrei. „Darüber hinaus sind die geplanten Vorschriften auch unvereinbar mit dem schleswig-holsteinischen Weiterbildungsgesetz. Diesem zufolge umfasst Weiterbildung ausdrücklich gleichrangig die Bereiche der allgemeinen, der politischen, der kulturellen und der beruflichen Weiterbildung sowie die Qualifizierung für ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement“, betont Schneider.

Strittiger Bezug auf EU-Recht

Hintergrund der Pläne aus dem Ministerium ist die Anpassung des deutschen Umsatzsteuergesetzes an EU-Recht. Auf eine Besteuerung der allgemeinen Weiterbildung zielte der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung allerdings nicht ab: Für den EuGH zählt bei der Definition von Bildung gerade nicht die unmittelbare berufliche Verwendbarkeit. Für den Gerichtshof ist vielmehr die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen maßgeblich.

Aus Sicht der Volkshochschulen muss das BMF seine Erklärungen zur Anwendung des einschlägigen Paragraphen im Umsatzsteuergesetz noch einmal zu überdenken, denn eine Steuererhebung auf Weiterbildungsangebote würde den ständigen Appell aus Politik und Wirtschaft zur Notwendigkeit lebenslangen Lernens zur Worthülse verkommen lassen. Die reduzierte Definition von Bildung in dem BMF-Papier diskriminiert zudem ganze gesellschaftliche Gruppen, zum Beispiel alle diejenigen, die ihr Berufsleben schon hinter sich haben, sich aber im vitalen persönlichen wie auch gesellschaftlichen Interesse weiterbilden wollen.

Auf welche Abwege die Pläne aus dem Ministerium führen können, zeigen Beispiele für steuerfreie Angebote, die das BMF in seinem Entwurf für den Umsatzsteueranwendungserlass anführt. Befreit von der Umsatzsteuer bleibt etwa der Musikunterricht für Kinder ab 3 Jahren – mit dem Argument, dass dieser potenziell auf eine Aufnahmeprüfung an einer Hochschule oder Fachhochschule vorbereite. Dies soll unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen der Lernenden gelten. Hingegen muss bei Kursen für Jugendliche, „bei denen Wissen vermittelt wird oder Fähigkeiten, soziale Kompetenzen und Werte erlernt werden“, für eine Umsatzsteuerbefreiung erst einmal nachgewiesen werden, dass es sich um Erziehungsleistungen handelt.

Mit bürokratischem Eifer in die soziale Schieflage

Einige Formulierungen in dem Papier des BMF lassen erahnen, wie sehr es die Programmplanung von Weiterbildungseinrichtungen verkomplizieren würde: Dort unterscheidet das Ministerium zum Beispiel zwischen steuerfreien Veranstaltungen mit Berufsbezug und solchen mit der „bloßen Möglichkeit eines Berufsbezugs“, die besteuert werden sollen. Verbandsdirektor Schneider sieht eine Lawine von Bürokratie auf die Volkshochschulen zurollen. Noch schlimmer sei jedoch, dass in der Folge die Preise für Weiterbildung in die Höhe treiben würden. Dies benachteilige zahllose Personen, die sich gerade in Krisen- und Umbruchszeiten weiterbilden wollen, um den Anschluss nicht zu verpassen. „Auch in Schleswig-Holstein finden große wirtschaftliche Veränderungen statt. Menschen müssen sich beruflich und damit oft auch persönlich neu orientieren. Sie brauchen vielfältige Bildungsangebote, die ihnen die notwendigen Schlüsselkompetenzen vermitteln. Kein Bundesministerium darf dabei auf die Bremse treten“.

Meldung: 6.532 Zeichen

Weitere Informationen

Zur [Stellungnahme des DVV zur Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses](#)

Zur [Themenseite „Weiterbildung muss umsatzsteuerfrei bleiben“](#)

Kontakt

Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins
Holstenbrücke 7
24103 Kiel

Auskunft:

Dr. Björn Otte, Referent für Kommunikation
Tel.: 0431 97984-26, E-Mail: bo@vhs-sh.de
Mobil: 0176 25734995

Verantwortlich:

Karsten Schneider, Verbandsdirektor
Tel.: 0431 97984-155, E-Mail: ks@vhs-sh.de

Der Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e. V. ist der Verband der rund 150 schleswig-holsteinischen Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Bildungsstätten. Der Landesverband mit Sitz in Kiel vertritt seine Mitglieder in politischen Fragen auf Landes- und Bundesebene. Gegründet wurde der Verband 1948.